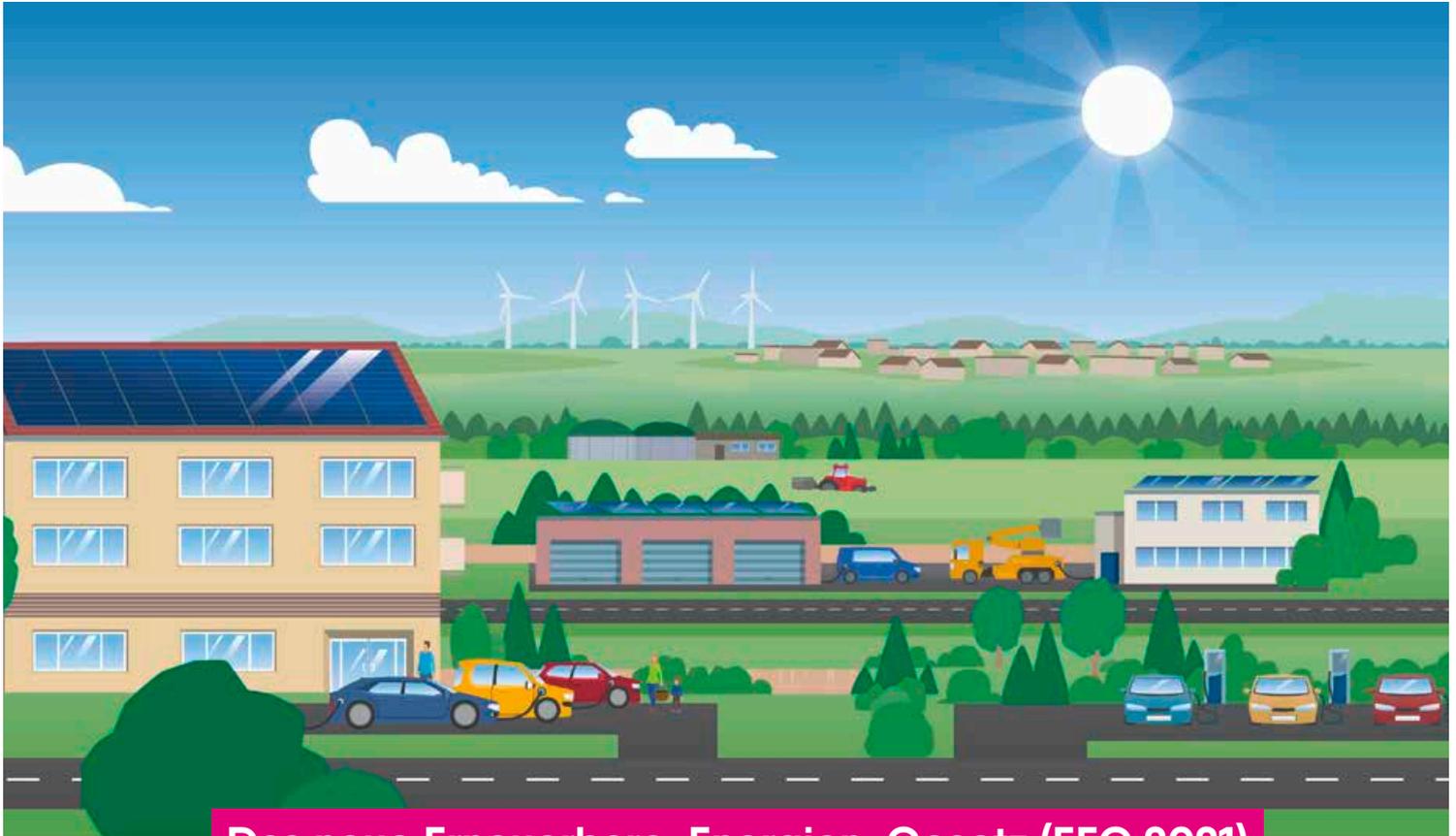




express

TEAG KOMMUNAL

Informationen für Aktionäre & Kommunen



Das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

Neuer Schwung für die lokale Energiewende

Am 1. Januar 2021 ist das neue EEG in Kraft getreten. Es enthält zahlreiche Neuerungen, die Kommunen nutzen können – auch um zusätzliche Erträge zu erzielen.

Fast genau vor 20 Jahren hat das erste Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Energiewende in Deutschland auf Kurs gebracht. Es galt und gilt als vorbildlich und wurde von zahlreichen Ländern kopiert. Zuletzt drohte Deutschland allerdings seine hoch gesteckten Klimaziele zu verfehlen und seine internationale Vorreiterrolle zu verspielen. Der Fluch des Erfolgs: Mit dem Fortschreiten der Energiewende erwiesen sich zahlreiche Regelungen des „alten“ EEG als Hemmschuh. Eine gründliche Überarbeitung stand an. Bis zuletzt wurden die Interessenverbände angehört, Vorschläge abgewogen sowie vor und hinter den Kulissen hart gerungen. Auch wenn viele Verbände und Organisationen in dem EEG 2021 nicht den erhofften und erwarteten großen Wurf sehen – die Neuregelungen im Detail werden von nahezu allen begrüßt. Für Thüringer Kommunen heißt das: Es gibt neue Optionen für die lokale Energiewende – und zahlreiche Chancen, die kommunalen Einnahmen zu erhöhen.

Das Ziel des EEG 2021:

Bis 2050 soll der gesamte in Deutschland verbrauchte Strom klimaneutral erzeugt werden. Kommunen kommt dabei erneut eine Schlüsselrolle zu.

Das EEG 2021 und die EU-Ziele

Die Europäische Union (EU) hat im Dezember 2020 ihre Klimaziele deutlich angehoben. Der Ausstoß von Treibhausgasen soll bis 2030 um mindestens 55 Prozent sinken. Bisher galt ein Ziel von 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990. Bis 2050 soll die Energieerzeugung in der gesamten EU vollständig klimaneutral sein. In diesem Kontext muss sich auch das EEG bewähren.

Bei der Verabschiedung des EEG 2021 wurde die Festlegung der Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien auf das Frühjahr 2021 vertagt.

Eine Fraunhofer ISE-Studie hat errechnet, dass ein jährlicher Zubau bei Photovoltaik von 10 bis 15 Gigawatt (GW) erforderlich ist. 2020 lag der Wert bei 5 GW. Bei der Windkraft sieht es noch kritischer aus. Deren Ausbau ist 2020 das dritte Jahr in Folge zurückgegangen, im Offshorebereich etwa um 80 Prozent gegenüber 2019.

Es müssen also alle Beteiligten zielorientiert zusammenarbeiten, damit die nationalen und europäischen Klimaziele erreicht werden können.



EEG 2021 hilft Kommunen

Wir sprachen mit Thomas Schrader, Geschäftsbereichsleiter Unternehmensbeteiligungen und kommunale Angelegenheiten der TEAG, darüber, welche Wirkung das neue EEG für Thüringer Kommunen entfalten kann.

Wie können Kommunen von den Neuerungen des EEG profitieren?

Aus kommunaler Sicht stechen zwei Regelungsbereiche hervor: Zum einen werden Kommunen, auf deren Gebiet Windanlagen stehen, künftig deutlich besser am Ertrag der Windräder beteiligt. Das stärkt auch die kommunale Planungshoheit. Zum anderen eröffnet das novellierte EEG einige Optionen, mit Photovoltaik nicht nur die lokale Energiewende voranzubringen, sondern auch zusätzliche Einnahmen für die kommunalen Kassen zu erzielen.

Was ist noch hervorzuheben?

Sicher helfen die rechtlichen Verbesserungen für Mieterstromprojekte den Kommunen dabei, dass ihre innerörtlichen Quartiere für Familien attraktiv bleiben. Außerdem können sie dazu beitragen, die Rolle der kommunalen Wohnungsgesell-

schaften zu stärken – wenn diese die neuen Chancen nutzen.

Wie kann die TEAG Thüringer Kommunen unterstützen, die neuen Optionen des EEG 2021 zu nutzen?

Die angesprochenen Regelungen betreffen ja lauter Kerngebiete der Service- und Dienstleistungsangebote unserer Unternehmensgruppe für Kommunen. Da unsere Tochterfirmen bei Planung und Umsetzung mit viel Erfahrung als eingespielte Projektteams agieren, ergeben sich erhebliche Synergieeffekte, die unseren Partnerkommunen zugute kommen. Da die meisten Kommunen zudem TEAG-Aktionäre sind, stärken sie damit zugleich ihre Beteiligung.



Ihr Ansprechpartner:
Thomas Schrader,
E-Mail: thomas.schrader@teag.de

Mit der EEG-Novelle ist es nicht getan

„Das 65-Prozent-Ausbauziel kann allerdings nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden. Neben den hier vorgelegten energierechtlichen Änderungen müssen weitere Weichen gestellt werden. So müssen insbesondere auch das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln. Auch müssen die Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen verkürzt werden. Bund und Länder werden hierfür gemeinsame weitere Anstrengungen unternehmen und sich dabei eng abstimmen.“

aus: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“, verabschiedet am 18.12.2020



Blick auf einen Teil des Windparks Mihla bei Eisenach, der von der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG betrieben wird

Frischer Wind für kommunale Kassen

Projektentwickler können und sollen betroffene Kommunen an den Erträgen ihrer Windräder beteiligen. So will es das neue EEG 2021. Es geht um durchaus stattliche Beträge. Das soll zur besseren Akzeptanz der Bürger vor Ort beitragen und dem Ausbau der Windkraft an Land neuen Schwung verleihen.

Die Windkraft an Land ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Doch 2020 war das dritte Jahr in Folge, in dem die Ausbauziele verfehlt wurden. Das muss sich ändern, wenn das verbindlich beschlossene nationale Klimaziel eines Ökostromanteils von 65 Prozent an der Stromerzeugung bis 2030 erreicht werden soll. Gutachten besagen übereinstimmend, dass dafür jedes Jahr 5 Gigawatt (GW) Windkraftleistung an Land neu in Betrieb gehen müssten. Stillgelegte Anlagen sind dabei zusätzlich in Rechnung zu stellen. Eine gewaltige Aufgabe, die ohne die Mitwirkung und Akzeptanz der Anrainerkommunen nicht zu stemmen ist. Aber es gibt einen neuen Anreiz: Die Kommunen können finanziell an den Erträgen der Windkraftanlagen in ihrer Umgebung beteiligt werden.

Es winkt viel Geld

Zwar sieht der § 36k, Abs. 1 im EEG unter der Überschrift „Finanzielle Beteiligung der Kommunen“ keine Verpflichtung der Windinvestoren zur Zahlung an die betroffenen Kommunen vor. Aber es dürfte die Regel werden, zumal die Windkraftbetreiber sich den geleisteten Betrag vom Netzbetreiber rückvergüten lassen können (vgl. § 36k, Abs. 2 i). Im Gesetz ist auch die Höhe der „einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung“ festgelegt: Sie beträgt 0,2 Cent pro erzeugter

Kilowattstunde. Bei modernen Windrädern summiert sich das auf bis zu 30.000 Euro im Jahr – pro Windrad. Diese Gelder stehen den betroffenen Kommunen dann zusätzlich für Kitas, Schulsanierungen oder zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung.

Welche Kommune ist „betroffen“?

Als betroffen im Sinne des Gesetzes gelten Gemeinden, bei denen die Windräder in einem Umkreis von 2,5 Kilometern zu ihrem Gemeindegebiet stehen. Schneidet dieser Radius das Gebiet mehrerer Kommunen, so ist der Betrag anteilig aufzuteilen. Jetzt liegt es mit an den Kommunen, darauf hinzuwirken, dass entsprechende Vorrangflächen für

Windräder ausgewiesen werden und sie vorteilhafte Verträge mit den Betreibern aushandeln.

Mehr Gewerbesteuer in Aussicht

Als weiterer Anreiz ist vorgesehen, dass der Gewerbesteueranteil, den die betroffenen Gemeinden von den Anlagenbetreibern kassieren, deutlich erhöht wird. Im Gespräch sind 90 Prozent.



Ihr Ansprechpartner:
Thomas Seeger,
E-Mail: seeger@windkraftthueringen.de

Windkraft nutzt den Kommunen und ihren Bürgern

Thomas Seeger, Geschäftsführer der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG (WKT): „Die WKT beabsichtigt von der Kann-Bestimmung im neuen EEG Gebrauch zu machen und die Kommunen vor Ort am Ertrag der Windräder in ihrer Umgebung zu beteiligen. Es ist uns als kommunalem Unternehmen nicht erst seit der neuen EEG-Bestimmung ein Anliegen, dass so viel Wertschöpfung wie möglich in den Gemeinden vor Ort verbleibt. Deshalb haben die Betreibergesellschaften der von uns betriebenen Windparks schon ihren Sitz in den dortigen Kommunen. Dadurch kommt ein maximaler Anteil der Gewerbesteuer den Windkommunen zugute. Die WKT sucht ohnehin bevorzugt Gemeinden, die mit uns gemeinsam eigene Windparks realisieren wollen mit Beteiligung der Bürger, beispielsweise finanziell über vergünstigte Stromprodukte. Wenn eine örtliche Bürgerenergiegenossenschaft vorhanden ist, beteiligen wir diese gerne.“

Solar bleibt lohnend

Für Kommunen und lokale Gewerbebetriebe ist Photovoltaik hauptsächlich durch den Eigenverbrauch des Solarstroms wirtschaftlich interessant. In das EEG 2021 wurde eine Regelung aufgenommen, die das auch in Zukunft sicherstellt. Einem weiteren Solar-Boom sollte also nichts im Wege stehen – in jeder Größenordnung.



Dank der stark gesunkenen Kosten für PV-Anlagen lässt sich eine Kilowattstunde (kWh) Strom für etwa 5 bis 8 Cent erzeugen, während der Strom aus dem öffentlichen Netz inzwischen deutlich mehr kostet. Grund genug auch für Kommunen, ins Auge zu fassen, ob und inwieweit sich die Dächer ihrer Liegenschaften wie Kitas, Schulen und Betriebshöfe oder auch geeignete Freiflächen für die Bestückung mit kleineren oder größeren PV-Anlagen oder zum Verpachten eignen. Die Neuregelungen des EEG 2021 laden jedenfalls dazu ein.

Auch kleinere Solaranlagen zahlen sich aus

Dass für den privaten Wohnungsbau dank EEG 2021 eine Fortsetzung des Solar-Booms erwartet wird, kommt nicht von ungefähr. Das können auch Kommunen nutzen. Die Gründe:

- Das neue Gesetz befreit den Eigenverbrauch von Solarstrom sowohl im Neubau als auch im Bestand bis zu einer Leistung von 30 kW – bisher 10 kW – von der EEG-Umlage. Das spart nach aktuellem Stand 2,4 Cent/kWh. Außerdem entfallen die sonstigen Umlagen, die für Strom aus dem

„Solarenergie ist die Energiequelle der Zukunft und bietet noch sehr viel Potenzial, auch in Thüringen.“

Tobias Krause

öffentlichen Netz zu zahlen sind.

- Betreiber von Anlagen bis zu 300 kW Leistung (kWp) bekommen weiterhin eine für 20 Jahre garantierte feste Einspeisevergütung. Die liegt momentan für neu in Betrieb genommene Anlagen bei knapp 7 Cent/kWh und sinkt dann im Fortgang allmählich.

Große Dachflächen lukrativ nutzen

Viele Kommunen verfügen auch über größere Dachflächen, beispielsweise auf Betriebshöfen. Eine Ausschreibungspflicht und das Verbot von Eigenstromnutzung, die dieses Marktsegment für Solarenergie ausgebremst hätte, konnte kurz vor Toresschluss noch vermieden werden.

Die Neuregelung in § 23 des EEG eröffnet Chancen:

- PV-Dachflächenanlagen von 300 bis 750 kWp müssen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Ursprünglich war eine Ausschreibungspflicht ab 500 kWp vorgesehen.
- Wird in diesem Segment außerhalb von Ausschreibungen investiert, ist weiterhin die Eigenstromnutzung zulässig.
- Wählen Kommunen oder gewerbliche Investoren

Beispielhaftes kommunales Solarprojekt: Heiko Krtschil (li.), stellvertretender Vorsitzender der VG „Fahner Höhe“, und Stefan Wörfel, 2. Vorstand der KomSolar Stiftung, auf dem Dach des Kindergartens in der Gemeinde Dachwig



KomSolar hat viel zu bieten

Herr Krause, wie kann die KomSolar Stiftung Thüringer Kommunen dabei unterstützen, die Chancen des neuen EEG 2021 zu nutzen?

Mal vorweg: Strom aus Solaranlagen ist eine der wichtigsten Energiequellen der Zukunft – und eine, die immer günstiger wird. In Thüringer Kommunen gibt es noch sehr viele Dächer kommunaler Liegenschaften, Brach- oder Konversionsflächen, die sich für die Bestückung mit Photovoltaikanlagen eignen. Das neue EEG macht es jetzt für alle Beteiligten noch attraktiver, diese Potenziale auszuschöpfen. Den Kommunen kommt dabei auch eine Vorbildrolle zu. Nur wenn alle mitziehen, kann die Energiewende gelingen.

Inwiefern lohnt sich das für die Kommunen?

Wenn Kommunen uns, der KomSolar Stiftung, Dachflächen für PV-Anlagen zur Verfügung stellen, bekommen sie dafür Pacht und werden an dem Gewinn beteiligt, den wir als Stiftung ausschütten. Und wenn die KomSolar Service GmbH, eine TEAG-Tochter, kommunales Gelände für den Bau von großen Freiflächenanlagen nutzen kann, generieren die Kommunen daraus Gewerbesteuer-einnahmen. Das kann sich also richtig lohnen.



Ihr Ansprechpartner: Tobias Krause, 1. Vorstand der KomSolar Stiftung und Geschäftsführer der KomSolar Service GmbH, E-Mail: tobias.krause@komsolar.de

diesen Weg, bekommen sie allerdings nur noch für 50 Prozent der erzeugten Menge die zu diesem Zeitpunkt gültige Einspeisevergütung, momentan also knapp 8 Cent/kWh.

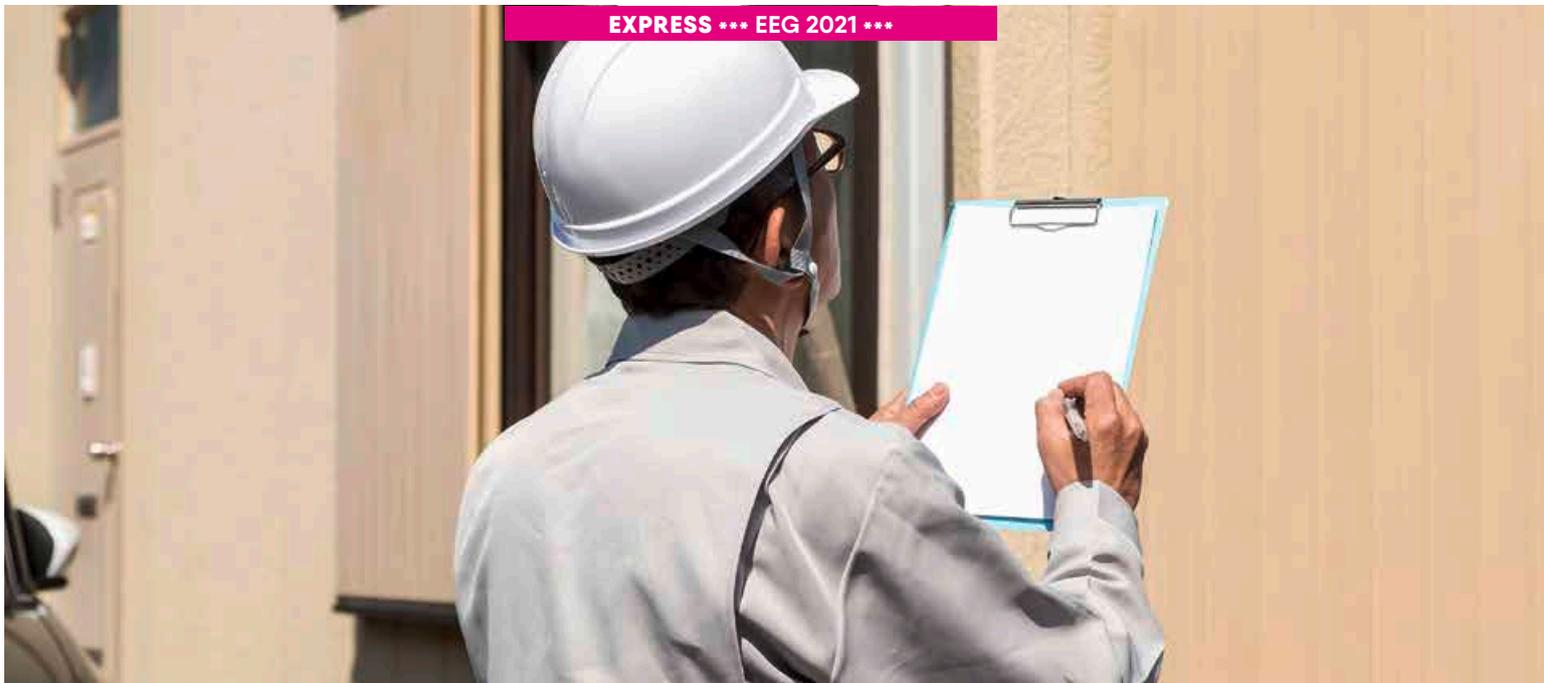
- Diese Option rechnet sich in der Regel nur dann, wenn mindestens 50 Prozent des so erzeugten Solarstroms von der Kommune oder dem Gewerbebetrieb selbst genutzt werden.
- Selbst wenn sich große Dachanlagen in Ausschreibungen, also dem Wettbewerb um den geringsten Zuschuss, bewerben müssen, konkurrieren sie künftig nicht mehr mit Freiflächenanlagen.

Neue Optionen für Freiflächenanlagen

Mit dem EEG 2021 ist für Freiflächenanlagen beispielsweise auf Konversionsflächen, Wäldern, Depo-nien oder entlang von Autobahnen oder Bahnlinien ein eigenes Ausschreibungssegment eingeführt worden, weil diese schon mit deutlich niedrigeren Einspeisevergütungen wirtschaftlich betrieben werden können. Wenn Kommunen geeignete Flächen ausweisen können, winken ihnen zusätzliche Gewerbesteuer-einnahmen.

Die Neuregelungen im Einzelnen:

- Die zulässige Größe von Freiflächenanlagen in Ausschreibungen wurde von 10 auf 20 Megawatt Leistung (MWp) verdoppelt.
- Die zulässige Breite solarer Freiflächenanlagen auf Autobahn- und Bahnrandstreifen beträgt jetzt 200 Meter statt bisher 110 Meter.
- Für das Jahr 2022 ist für Innovationsausschreibungen ein eigenes Segment mit einem Volumen von 50 MWp für Agro- und Floating-PV-Anlagen reserviert. Bei Agro-Solar sollen Ackerflächen sowohl landwirtschaftlich als auch für Solar-energiegewinnung genutzt werden, um die Flächenkonkurrenz zu verringern. Ähnliches gilt für Floating-Solar, also Solaranlagen auf Wasserflächen wie aufgelassenen Tagebauen oder Kiesgruben.



Mieterstrom wird attraktiver

Auf Mehrfamilienhäusern und Wohnblocks ist viel Platz für PV-Anlagen, deren Strom noch erheblich stärker für die direkte Versorgung der Mieter genutzt werden kann. Energetische Sanierungen im Quartier bieten die passende Gelegenheit. Das EEG 2021 schafft dafür jetzt günstige Rahmenbedingungen.

Mit dem bereits Mitte 2017 verabschiedeten Mieterstromgesetz wollte die Bundesregierung dieses riesige Potenzial nutzen. Die Konzeptidee: Mit Mieterstrom-Projekten sollte die lokale Energiewende in den Kommunen vorangebracht werden, sodass zugleich Mieter vom kostengünstigen Solarstrom vom eigenen Dach profitieren. Die Erwartungen wurden aber wegen hoher und kosten-treibender bürokratischer Hürden bisher enttäuscht. Das EEG 2021 soll das ändern und den Mieterstrom zu einem Erfolgsmodell für Wohnungsbaugesellschaften und deren Mieter machen. Dafür wurde eine Reihe von Neuerungen verabschiedet.

Bessere Wirtschaftlichkeit

Der Zuschlag für Mieterstrom, den der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber vergütet, wurde erhöht. Für PV-Anlagen bis 10 kWp liegt er bei 3,79 Cent/kWh, für Anlagen bis 40 kWp bei 3,52 Cent/kWh und für

Mehr Mieterstrom in Kommunen

Wir sprachen über die neuen Chancen für Mieterstrom-Lösungen mit Rico Bolduan, Geschäftsführer der Thüringer Wärme Service GmbH.

Geht es jetzt voran mit Mieterstrom-Modellen?

Die Neuregelungen des EEG sind auf jeden Fall sehr hilfreich und es gibt auch eine gute Perspektive für Mieterstrom-Projekte.

Woran hakt es?

Damit Mieterstrom wirklich wirtschaftlich angeboten werden kann, sind wir auf intelligente Zähler, die sogenann-

ten Smart Meter, zur Abrechnung angewiesen. Deren Rollout erwarten wir für Mitte dieses Jahres. Dann kann es losgehen.

Können sich Kommunen jetzt schon darauf vorbereiten?

Auf jeden Fall. Wir sind sehr an der Pacht von Dachflächen für PV-Anlagen interessiert. Sind die Anlagen erst einmal installiert, können

wir sofort auf Mieterstrom-Modelle umstellen, sobald die intelligenten Messgeräte eingebaut sind.



Ihr Ansprechpartner:
Rico Bolduan,
E-Mail: rico.bolduan@tws-waerme.de



Anlagen bis 500 kWp bei 2,37 Cent/kWh. Die Zuschläge kommen den Mietern zwar nicht unmittelbar zugute, sie erlauben aber dem Betreiber der Dachanlage einen größeren Spielraum bei Kalkulation und Projektierung, um den Strom günstiger abgeben zu können. Gesetzlich geregelt ist, dass Mieterstrom maximal 90 Prozent des Standardtarifs des örtlichen Energieversorgers betragen darf.

Mehr Professionalität

Neu ist auch das sogenannte Lieferkettenmodell: Der Vermieter kann einen erfahrenen Energiedienstleister – wie die TEAG – mit der Mieterstrom-Lieferung beauftragen, ohne dass dadurch, wie es bisher war, der Mieterstrom-Zuschlag entfällt. Durch die Professionalisierung sollen die Gesamteffizienz in der Abwicklung steigen und mehr Mieterstrom-Modelle ermöglicht werden.

Quartierslösungen vereinfacht

Eine weitere Hürde wurde beseitigt: Die PV-Dachanlage muss nicht mehr auf dem Gebäude stehen, in dem die Mieter mit Mieterstrom versorgt werden. Es reicht, wenn sich die Anlage im selben Quartier wie das versorgte Gebäude befindet. Auch das erhöht den Spielraum für Mieterstrom-Angebote. Die TEAG und ihre Tochterunternehmen TWS Thüringer Wärme Service GmbH, KomSolar Service GmbH, Thüringer Netkom GmbH und TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG haben in Projektgemeinschaft zusammen mit Thüringer Kommunen schon einige integrierte Quartierslösungen erfolgreich realisiert. Durch die neue Mieterstrom-Regelung im EEG 2021 können Quartierskonzepte noch attraktiver werden.

KWK weitgehend unverändert

Für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK), die im Bereich von Quartierslösungen zum Einsatz kommen, gibt es mit dem EEG 2021 keine Änderungen. Für größere, neue Anlagen von 1 MW bis 10 MW wurde die EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom auf 40 Prozent abgesenkt.

Anschlusslösung für PV-Pioniere

Mit besonderer Spannung hatten die Solar-Pioniere die Neuregelung des EEG erwartet. Denn Private und Kommunen, die vor 20 Jahren beim Start des ersten EEG in eine damals noch sehr teure Solaranlage investiert hatten, mussten bangen, dass sie ihre Paneelen besser abschrauben, um keine finanziellen Verluste zu erleiden.

Ohne Anschlussregelung wären alle sogenannten ausgeförderten Anlagen unwirtschaftlich geworden.

Denn nach 20 Jahren gibt es für sie keine feste EEG-Vergütung mehr. In den nächsten Jahren geraten nach und nach weitere Anlagen ins Förder-Aus.

In letzter Minute wurden aber Regelungen in das neue EEG aufgenommen, die Betreibern von PV-Altanlagen bis 100 kWp – darunter fallen neben Kleinanlagen auf Einfamilienhäusern zwischen 4 und 10 kWp auch größere Dachflächenanlagen von Kommunen und Gewerbebetrieben – einen wirtschaftlich vertretbaren Weiterbetrieb ermöglichen.

Die Regelung im Einzelnen:

– Für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 7 kWp wurde die Pflicht zum Einbau teurer Messeinrichtungen, dem sogenannten Smart Meter, gestrichen. Das gilt übrigens auch für Neuanlagen. Das hätte sonst ihren Weiterbetrieb vollends unwirtschaftlich gemacht.

– Mindestens ebenso wichtig: Für selbstverbrauchten Strom vom eigenen Dach bei Anlagen bis 30 kWp – bisher 10 kWp – muss anders als ursprünglich vorgesehen keine EEG-Umlage gezahlt werden, und zwar bis zu einem Eigenverbrauch von 30 MWh im Jahr. Eine Umstellung auf Eigenstromnutzung kostet in der Regel ein paar hundert Euro und kann recht lukrativ sein. Eine Kilowattstunde Solarstrom von einer ausgeförderten Solaranlage kostet nur etwa zwei bis vier Cent. Ob sich die Umrüstung lohnt, hängt natürlich auch vom Zustand der PV-Module ab.

– Die einfachste, aber auch wenig lukrative Möglichkeit ist es, die PV-Anlage einfach weiterzubetreiben. Die Betreiber bekommen dann für den von ihnen eingespeisten Strom von ihrem Netzbetreiber den Jahresmarktwert abzüglich einer Vermarktungspauschale vergütet. Das sind etwa 3 bis 4 Cent pro Kilowattstunde minus 0,4 Cent pro kWh Vermarktungsgebühr.

Das gilt zunächst bis 2027.

– Alternativ kann für größere Anlagen eine Direktvermarktung mit einer Kombination aus Eigenverbrauch und Netzeinspeisung sinnvoll sein. Diese Option erfordert aber eine Mess- und Regeleinrichtung.

Fazit: Eine für alle ausgeförderten Anlagen geltende Ideallösung gibt es nicht. Es ist jeweils individuell zu entscheiden, welche Option dem eigenen Interesse am nächsten kommt.

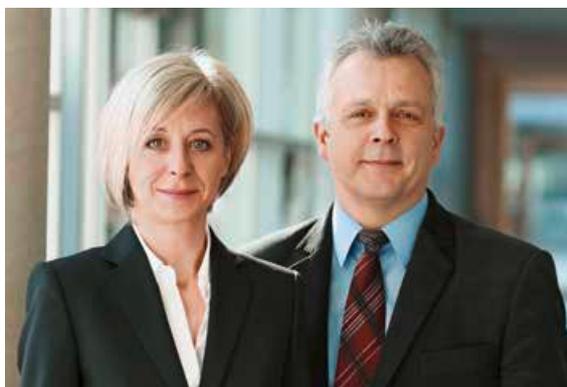


Das Wichtigste des EEG 2021 für Kommunen im Überblick

- Künftig werden Kommunen am Ertrag von Windkraftanlagen beteiligt, wenn diese im Umkreis von 2,5 Kilometern zum Gemeindegebiet stehen. Beträge bis zu 30.000 Euro pro Windrad und Jahr können zusammenkommen.
- Kleinere und größere Solaranlagen auf kommunalen Gebäuden und lokalen Gewerbebetrieben bleiben lohnend, wenn der so erzeugte Strom überwiegend selbst verbraucht wird.
- Der wirtschaftliche Weiterbetrieb von PV-Anlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen, wird durch verschiedene Anschlussregelungen ermöglicht.
- Die Bedingungen für die Errichtung großer solarer Freiflächenanlagen wurden erheblich verbessert.
- Attraktive Sonderkonditionen erlauben erstmals Agro-Solaranlagen zur Vermeidung von Flächenkonkurrenz.
- Mieterstrom-Projekte kommunaler Wohnungsgesellschaften lassen sich in Zukunft deutlich wirtschaftlicher umsetzen. Dafür sorgen jetzt mögliche Quartierslösungen und der Einsatz von Energiedienstleistern wie der TEAG.

Bekennnis zur Biomasse

Das EEG 2021 bekennt sich ausdrücklich zu den Potenzialen von Biomasse als Treiber der Energiewende. Das Ausbauziel für 2030 wurde auf 8,4 GW angehoben. Das jährliche Ausschreibungsvolumen liegt damit jetzt bei 350 MW. Für Biomethananlagen gibt es ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen von 150 MW. Die Realisierungsfrist nach Ausschreibung verlängert sich von 24 auf 36 Monate. Außerdem wurde der Flexibilitätszuschlag von 40 Euro/kW Leistung auf 65 Euro/kW Leistung erhöht. Damit verbessern sich die Chancen hochflexibler Anlagen in Ausschreibungen.



Ihre Ansprechpartner

für Kommunen bei der TEAG Thüringer Energie AG

Bei allen Fragen können Sie sich auch an Yvonne Wittenberg und Matthias Wenzel wenden. Sie vermitteln dann den Kontakt zu den jeweiligen Experten

Mittel-, Nord- und Westthüringen
Yvonne Wittenberg
yvonne.wittenberg@teag.de
Tel.: 0361 652-2349
Fax: 0361 652-3473

Ost- und Südthüringen
Matthias Wenzel
matthias.wenzel@teag.de
Tel.: 0361 652-2956
Fax: 0361 652-3473